

Schrift ungenannte von Adel, von den übrigen sich hiermit ausdrücklich abgesondert haben wollten.

Hiernach mochte den Krellischen Widersachern nun wohl über den Ausgang ihres Unternehmens etwas schwindelig werden, sie suchten daher die Städte vor allen Dingen auf ihre Seite zu bringen, und ob die Meinungen der letztern hierbey wohl im Anfange sehr getheilet waren, fielen die mehresten Stimmen iedoch am Ende der Ritterschafft bey, und stelleten unterm 27. Februar 1592. einen Revers von sich, daß sie letzterer in dem wider D. Krellen anzustellenden Prozesse treulich beystehen, und von solcher, dem löblichen Herkommen nach, sich nicht trennen wollten (n).

B 2

Kamen

(n) Wir theilen diesen Revers unverkürzet mit.

Ob wohl die von den Städten in der von der Ritterschafft übergebenen Proposition, und schriftlich gefassten Rathschlag, etlicher weniger darinnen begriffener Punkte halber, wie zum Theil in diesen unsern vorhergehenden Schriften zu befinden, zum Theil auch durch uns dem engen Ausschusse mündlich vorgebracht worden, Bedencken gehabt, und aber nunmehr von ihnen derentwegen gnugsame ausführliche Erklärung geschehen, so sind wir auch mit ihnen in allen Punkten wie dies von ihnen zu Papier gebracht, und unsere gnedigste Herrschafft von denen aus ihrem und unsern Mittel darzu verordnet, heut dato unterthänigst überantwortet worden ist, gänzlichen durchaus einig und zufrieden, wollen auch in dem Prozesse, so wider Krellen rechtmäßiger und billiger weise abgestellet werden wird, ihnen, denen von der Ritterschafft, treulich assistiren, und dem alt wohlhergebrachten Gebrauch nach, darinnen von ihnen keinesweges absondern noch ausschließen. Datum den 27. Februar, No. 92.